

Ordnung zur Regelung der Dienstaufgaben der Hochschullehrer/innen

(Beschluss des Gründungssenats vom 27.4.2006)

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Nr. 4 der vorläufigen Grundordnung hat der Gründungssenat der Hochschule der BA i.Gr. mit Zustimmung des Gründungsrektors folgende Ordnung zur Regelung der Dienstaufgaben beschlossen:

§1: Dienstaufgaben

(1) Die Hochschullehrer/innen nehmen die der Hochschule der BA obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung im Rahmen ihrer Denominationen selbstständig wahr.

(2) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es insbesondere auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber/innen an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Entwicklung, Akkreditierung und Evaluierung des Studienprogramms mitzuwirken,
5. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
6. in den Hochschuleinrichtungen Leitungsaufgaben zu übernehmen,
7. an der Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der BA zu fachwissenschaftlichen und Führungsthemen mitzuwirken,
8. sowie bei Hochschulprüfungen mitzuwirken

(3) Den Hochschullehrer/innen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden. Dies setzt voraus, dass die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind.

(4) Soweit Hochschullehrer/innen Tätigkeiten in der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit ausüben, die über die festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen, können diese auch im Nebenamt wahrgenommen werden.

(5) Die Hochschullehrer/innen sind im Rahmen der Zweckbestimmung ihrer Stelle und der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der Zweckbestimmung ihrer Stelle und der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(6) Hochschullehrer/innen sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung der Bundesagentur für Arbeit oder für die Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden. Dies setzt voraus, dass die Lehre und die

Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind.

(7) Zweckbestimmungen von Stellen sowie Festlegungen von Dienstaufgaben stehen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Änderungen erfolgen nach den Regelungen der Grundordnung. Der/die Betroffene ist vorher zu hören.

§2: Deputat

(1) Die Regellehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren beträgt jährlich 684 Lehrveranstaltungsstunden zu je mindestens 45 Minuten. Eine Unterrichtstätigkeit von mehr als 8 Deputatstunden am Tag ist nicht zulässig.

(2) Die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 1 außerhalb der unmittelbaren Lehrverpflichtung führt zu einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung, wenn die damit verbundene Belastung unzumutbar ist. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin/der Rektor.

(3) Die Anrechnung von Betreuungstätigkeiten für Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule wird durch die Rektorin/den Rektor geregelt.

(4) Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die nicht fachübergreifend sind und gemeinsam von zwei oder mehr Lehrpersonen durchgeführt werden, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

(5) Wird die Regellehrverpflichtung innerhalb eines Studienjahres über- oder unterschritten, ist ein Ausgleich innerhalb der nächsten beiden Studienjahre vorzunehmen. Die Bestimmung des § 72a BBG bleibt unberührt.

§ 3: Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.